



Studio Notarile
Walter Crepaz - Elena Lanzi
Notariatskanzlei

Urkundenrolle Nr. 53630 Sammlung Nr. 34110 -----

----- **PROTOKOLL DER VOLLVERSAMMLUNG DER** -----

----- **"STIFTUNG VINZENTINUM PRO FUTURO ONLUS"** -----

----- REPUBBLIK ITALIEN -----

Im Jahre zweitausenddreißig, am siebzehnten Mai -----

----- 17.05.2023 -----

in Brixen, Brennerstraße Nr. 37, in der Oberschulbibliothek des
Vinzentinums, vor mir Dr. Walter Crepaz, Notar in Bozen, ein-
geschrieben im Notariatskollegium von Bozen, -----

----- ist erschienen: -----

- Seeber Michael, geboren in Sterzing (BZ) am 19. Mai 1948, mit
Wahldomizil bei der von ihm vertretenen Körperschaft, italie-
nische Staatsbürgerschaft, Steuernummer SBR MHL 48E19 M067P,
dessen persönlicher Identität ich Notar sicher bin. -----
Der Erschienene, erklärt mir in seiner Eigenschaft als Präsident
des Stiftungsrates der -----

----- **"Stiftung Vinzentinum pro futuro ONLUS"** -----

mit Sitz in Brixen (BZ), Brennerstrasse Nr. 37, anerkannt als
juristische Person des Privatrechtes und eingetragen im Landes-
register der juristischen Personen laut Dekret des Landeshaupt-
mannes der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol Nr. 49/1.1 vom
29.01.2014, Steuernummer 92046280217, gegründet mit Urkunde vom
2. August 2013, meine Urkundenrolle Nr. 33280 Sammlung Nr.
19208, registriert in Bozen am 7. August 2013 unter der Nummer
8995/1T, abgeändert mit Urkunde vom 5. September 2013, meine
Urkundenrolle Nr. 33407 Sammlung Nr. 17871, registriert in Bozen
am 9. September 2013 unter der Nummer 9949/1T, zu handeln und
ersucht mich Notar das Protokoll der Vollversammlung der ge-
nannten Stiftung aufzunehmen, welche an diesem Ort, Tag und
Stunde einberufen wurde, um über folgende -----

----- **TAGESORDNUNG** -----

zu beschließen: -----

- *omissis* -----

- *Anpassung der Stiftungssatzungen an die Bestimmungen der Kör-
perschaften des dritten Sektors im Beisein von Notar Walter
Crepaz* -----

- *omissis* -----

----- ^ ^ ^ ^ ^ -----

Der Erschienene übernimmt laut Statut den Vorsitz der Vollver-
sammlung und stellt fest, -----

- dass diese ordnungsgemäß im Sinne der Gesetze und des Statutes
einberufen wurde; -----

- dass von insgesamt Nr. 28 (achtundzwanzig) Mitgliedern mit
insgesamt Nr. 100 (einhundert) Stimmrechten, Nr. 20 (zwanzig)
Mitglieder mit insgesamt Nr. 74,21 (vierundsiebzig Komma
einundzwanzig) Stimmrechten persönlich anwesend bzw. vertreten
sind, wie dies aus der Anwesenheitsliste ersichtlich ist, welche
vom Erschienenen und mir Notar unterzeichnet und dieser Urkunde
unter Buchstabe **A)** beigelegt wird; -----

- dass daher die Versammlung ordnungsgemäß zusammengetreten ist

Registrato a Bolzano

il 06/06/2023

al n. 11468/1T

und befähigt ist, über die Tagesordnung zu beschließen. -----
Der Vorsitzende beginnt seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass
gemäß G.v.D. vom 3. August 2018 Nr. 105 die Körperschaften des
dritten Sektors und somit auch jene Stiftungen, welche im ONLUS-
Register eingetragen sind, ihre Satzungen an die neuen gesetz-
lichen Vorgaben des G.v.D. vom 3. Juli 2017 Nr. 117 "Kodex des
Dritten Sektors" anpassen müssen. Aus diesem Grund erscheint es
notwendig, das bestehende Statut in seiner Gesamtheit zu über-
arbeiten; der vom Stiftungsrat ausgearbeitete Text wird den
Anwesenden vorgebracht. -----
Daraufhin lädt der Vorsitzende die Versammlung ein, über die
Genehmigung der Abänderungen zu den Statuten, wie oben erläu-
tert, zu beschließen. -----
Nach kurzer Diskussion -----
----- beschließt die Vollversammlung -----
----- einstimmig -----
die vorgeschlagenen Änderungen und somit den neuen Text der
Satzungen, welcher vom Vorsitzenden verlesen wurde, anzunehmen.
Daraufhin übergibt mir der Vorsitzende den Text der Satzungen,
sodass dieser nunmehr den neuesten Stand der Satzungen dar-
stellt; die Satzungen werden vom Erschienenen und mir Notar
unterzeichnet und dieser Urkunde unter Buchstabe **B**) beigelegt.
Präsident des Stiftungsrates wird außerdem beauftragt und er-
mächtigt, eventuelle Formalitäten durchzuführen, die von den
jeweiligen Ämtern im Zuge der Eintragung in die von ihnen ge-
haltenen Register verlangt werden könnten und eventuelle Ergän-
zungen vorzunehmen, welche für die Durchführung bzw. Anpassung
an die Reform des Dritten Sektors laut G.v.D. vom 3. Juli 2017
Nr. 117 notwendig sein könnten. -----
Da keine weiteren Punkte zur Behandlung anfallen und keiner der
Anwesenden das Wort verlangt, erklärt der Vorsitzende den au-
ßerordentlichen Teil der Vollversammlung um 18.30 Uhr für be-
endet. -----
Der Erschienene ersucht um Registrierung der gegenständlichen
Urkunde mit Befreiung von der Stempelgebühr gemäß Art. 82, Abs.
5, G.v.D. Nr. 117/2017. -----
Die Wirkung der beschlossenen Änderungen am Statut treten mit
Eintragung im nationalen einheitlichen Register des dritten
Sektors "RUNTS" in Kraft. -----
Die Erschienene befreit mich Notar von der Vorlesung der Anlage.
Über Aufforderung habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und
dieselbe dem Erschienenen vorgelesen, welcher sie bestätigt und
zur Bekräftigung am Ende mit mir Notar um 18.30 Uhr unter-
schreibt. -----
Von einer Person meines Vertrauens geschrieben, nimmt diese
Urkunde von einem Bogen, zwei Seiten und bis hier einen Teil
der dritten ein. -----
Gez. Seeber Michael -----
Gez. Crepaz Walter, Notar L.S. -----

Präsenzliste Mitgliederversammlung 17.05.2023

Anwesend:

74,21 Stimmrechte

Nr.	Stimmrechte	Mitglieder	Vertreter
1.	3,36	Amort Werner	-----
2.	6,38	Brandnamic GmbH	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
3.	3,36	Duka AG	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
4.	3,36	Gasser Paul	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
5.	3,36	Giudiceandrea Federico	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
6.	3,36	Holzer Heinrich Josef	-----
7.	3,36	Huber Walter	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
8.	3,36	Innerhofer Josef	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
9.	6,71	Leitner AG	Michael Seeber
10.	2,68	Mahlknecht Andreas Christian	-----
11.	3,36	Marzola Alessandro	-----
12.	5,70	Palla Lambert	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
13.	3,36	Perathoner Christoph	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
14.	3,36	Prader Bank AG	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
15.	3,36	Raiffeisenverband Südtirol Gen.	Michael Obrist
16.	3,36	Seeber Anton	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
17.	3,36	Stragenegg Christoph	-----
18.	3,36	Technicon AG	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
19.	2,68	A. Weger GmbH	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)
20.	3,02	Wolf Fenster AG	Christoph Stragenegg (durch Vollmacht)

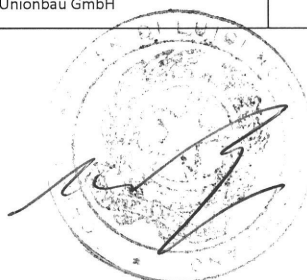
Abwesend:

25,84 Stimmrechte

Nr.	Stimmrechte	Mitglieder	Vertreter
1.	3,36	Bureau Plattner	
2.	3,36	DreiKa AG	
3.	0,67	Frener & Reifer GmbH	
4.	3,36	Negri Josef	-----
5.	3,02	Pfeifer Landtechnik KG	
6.	6,71	Selva AG	Philipp Selva
7.	2,68	Theodor Scherer	-----
8.	2,68	Unionbau GmbH	

Brixen, 17.05.2023

Michael Seeber
 Stiftungspräsident



Handwritten signature: M. Seeber

Satzung

der „Stiftung Vinzentinum pro futuro ETS-KDS“

Art. 1 – Bezeichnung, Dauer, Sitz

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Vinzentinum pro futuro ETS-KDS“.
- 1.2 Die Stiftung wird auf unbegrenzte Dauer errichtet.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Rechts- und Verwaltungssitz in Italien, 39042 Brixen (BZ), Brennerstraße 37. Die Stiftung kann mit Beschluss der Vollversammlung gemäß Art. 8.3, Buchstabe j) den Rechtssitz innerhalb der Gemeinde Brixen verlegen.
- 1.4 Die Stiftung verwendet in ihrem Namen und in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Erkennungszeichen das Akronym „ETS-KDS“ als Hinweis, dass es sich bei ihr um eine Körperschaft des Dritten Sektors handelt.

Art. 2 – Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Stiftung verfolgt keine Gewinnabsichten und ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.
- 2.2 Die Stiftung verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien den Besuch von Schule und Internat des Vinzentinums in Brixen zu ermöglichen. Zugleich bemüht sie sich, die dafür nötigen Mittel aufzubringen.

Das primäre Stiftungsziel ist die Vergabe von Stipendien, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler des Vinzentinums aus einkommensschwachen Familien gewährt werden.

Zudem werden auch dem Vinzentinum Zuwendungen zur Förderung und Unterstützung des Bildungsangebotes im pädagogisch-didaktischen Tätigkeitsbereich gewährt, ausschließlich zu Gunsten der gesamten eigenen Schülerinnen und Schüler.

Die Tätigkeit der Stiftung fällt somit in die Bereiche Wohltätigkeit sowie Unterrichts- und Bildungsförderung.

- 2.3 Das Vermögen der Stiftung wird – einschließlich aller wie immer benannter Einkünfte – für die Ausübung der satzungsmäßig vorgesehenen Tätigkeiten und ausschließlich im Rahmen der Verfolgung bürgerlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzungen verwendet.

- 2.4 Die Stiftung darf während ihres Bestehens weder in direkter noch in indirekter Form Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Geldmittel, Rücklagen oder Vermögenswerte ausschütten, sofern die Zuweisung oder Aufteilung nicht gesetzlich auferlegt ist.

Art. 3 – Tätigkeit

- 3.1 Die Stiftung übt im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, Buchstabe d) des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 folgende Tätigkeit aus: Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in geltender Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.
- 3.2 Zudem kann der Stiftungsrat auch Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD vom 3. Juli 2017, Nr. 117 auszuüben beschließen, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.
- 3.3 Die Stiftung darf keine Tätigkeiten ausüben, die nicht dem Stiftungszweck laut Absatz 2.2 dienen oder mit diesen Tätigkeiten unmittelbar zusammenhängen.

Art. 4 – Stiftungsvermögen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus:
- a) der in der Gründungsurkunde genannten Erstausrüstung;
 - b) den Zuwendungen der Zustifter;
 - c) den beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die von der Stiftung erworben werden;
 - d) allfälligen Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen Dritter auch in Form von Sachwerten, vorbehaltlich der Annahme durch den Stiftungsrat.
- 4.2 Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, wenn die Zuwender dies verfügen oder sich dies aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung ergibt.
- 4.3 Das Stiftungsvermögen und die Zuwendungen können den Stiftungsgründern oder den Zuwendenden nicht mehr rückübertragen werden.
- 4.4 Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Kriterien der Vorsicht. Das Stiftungsvermögen darf nicht Gegenstand spekulativer Anlagen sein.



Art. 5 – Einnahmen und Mittel

- 5.1 Der Stiftung stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
- a) die Erträge des Stiftungsvermögens;
 - b) Beiträge und Zuwendungen von physischen und juristischen Personen und öffentlichen Körperschaften, die nicht zur Vermögensbildung bestimmt sind;
 - c) Einkünfte aus eventuellen weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 des GvD 117/2017;
 - d) Einkünfte aus Mittelsammlungen laut Artikel 7 des GvD 117/2017.
- 5.2 Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugefügt werden, sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnahe zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das Stiftungsvermögen selbst darf nicht angetastet werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat kann freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden, sofern diese steuerrechtlich zulässig oder vorgeschrieben sind. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 5.4 Die Stiftung muss jährlich eine Bilanz und einen Rechenschaftsbericht erstellen und ordnungsgemäß verabschieden.

Art. 6 – Beteiligung an der Stiftung

- 6.1 Beteiligte der Stiftung sind:
- a) die Gründer;
 - b) die Zustifter;
 - c) die Unterstützer.
- 6.2 Gründer sind jene physischen oder juristischen Personen, die in der Gründungsurkunde angeführt sind und die Erstausrüstung der Stiftung bestreiten.
- 6.3 Zustifter können physische oder juristische Personen werden, die der Stiftung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks Zuwendungen zum Stiftungsvermögen machen, die in Form und Höhe den von der Vollversammlung beschlossenen Kriterien entsprechen.
- 6.4 Unterstützer können physische oder juristische Personen werden, die sich verpflichten, der Stiftung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks jährlich regelmäßig Geldmittel zukommen zu lassen, die in Form und Höhe den von der Vollversammlung beschlossenen Kriterien entsprechen.
- 6.5 Förderer sind all jene physischen oder juristischen Personen, die der Stiftung einmalige oder nicht periodische Zuwendungen machen.

Art. 7 – Verlust der Beteiligung

- 7.1 Die Beteiligung an der Stiftung ist auf Dauer angelegt und unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung.
- 7.2 Die Beteiligung erlischt in folgenden Fällen:
- a) mit dem Austritt aus der Stiftung: Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.
 - b) mit dem Tod des Beteiligten, sofern die Vollversammlung der Stiftung nicht mit einfacher Mehrheit die Übertragung auf die Rechtsnachfolger beschließt.
- 7.3 Unterstützer verlieren ihre Stimmrechte in der Vollversammlung und damit ihre Beteiligung, wenn sie die jährlichen Zuwendungen an die Stiftung einstellen.
- 7.4 Beteiligte haben auch bei Verlust der Beteiligung oder im Falle eines Austrittes aus der Stiftung keinen Anspruch auf das Stiftungsvermögen.

Art. 8 – Organe der Stiftung

- 8.1 Die Organe der Stiftung sind:
- a) die Vollversammlung der Stiftung;
 - b) der Stiftungsrat;
 - c) der Präsident des Stiftungsrates beziehungsweise dessen Stellvertreter;
 - d) das Kontrollorgan und – sofern erforderlich – das mit der gesetzlichen Rechnungslegung beauftragte Subjekt;
 - e) die Fachbeiräte;
 - f) der Schiedsrichter.

M. Seiber



Art. 9 – Vollversammlung

- 9.1 Die Vollversammlung der Stiftung besteht aus den im Artikel 6.2, 6.3 und 6.4 genannten Personen. Die Förderer gehören nicht der Vollversammlung an und haben dort auch kein Stimmrecht.
- 9.2 Die Vollversammlung ist das oberste Gremium der Stiftung und somit das Organ, welches den Willen der Stiftungsmitglieder zum Ausdruck bringt.
- 9.3 Die Vollversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, welche durch das Gesetz oder durch die vorliegende Satzung in ihre Zuständigkeit fallen.

Im Besonderen obliegen der Vollversammlung:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsrates;
 - b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - c) die Festlegung der Höhe und der Form der Zuwendungen gemäß Artikel 6.3 und 6.4;
 - d) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Stiftungsrates;
 - e) die Festlegung von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - f) die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung der Erträge und die Gewährung von Beiträgen;
 - g) die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrates;
 - h) die Ernennung des Kontrollorgans und – sofern erforderlich – des Subjekts der gesetzlichen Rechnungsprüfung;
 - i) die Ernennung des Schiedsrichters;
 - j) die Abänderung der Satzung, sofern rechtlich zulässig.
- 9.4 Die Vollversammlung umfasst 100 Stimmrechte. Für die Aufteilung der Stimmrechte gilt folgende Regelung: Den Gründern und den Zustiftern sind 60 Stimmen vorbehalten, den Unterstützern 40 Stimmen. Die Stimmen werden unter den Personen der einzelnen Gruppen im Verhältnis zu deren tatsächlich geleisteten Zuwendungen aufgeteilt. Die jährliche Anpassung nimmt der Stiftungsrat vor.
- 9.5 Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr – nach Abschluss des Geschäftsjahres – in ordentlicher Sitzung einberufen.
- Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Präsidenten mindestens acht Tage vor dem Termin in schriftlicher Form per Post, Telefax oder E-Mail. Die Einberufung muss Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Vollversammlung enthalten.
- 9.6 Die Vollversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmrechte anwesend sind.

Für Änderungen an der gegenständlichen Satzung innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens bedarf es der Anwesenheit von mindestens 60 % der Stimmrechte und einer qualifizierten Mehrheit von 50% der anwesenden Stimmrechte.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

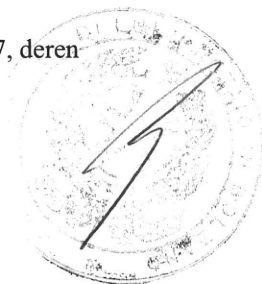
Art. 10 – Stiftungsrat

- 10.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Personen, die von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden. Der erste Stiftungsrat wird im Zuge der Gründung durch die Gründungstifter bestellt und in der Gründungsurkunde vermerkt.
- 10.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates erbringen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie müssen nicht Mitglieder der Vollversammlung sein.
- 10.3 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten sowie einen Stellvertreter.
- 10.4 Der Stiftungsrat sorgt für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Stiftung, unter Einhaltung eventueller Richtlinien, die durch die Vollversammlung vorgegeben werden.

Im Besonderen obliegen dem Stiftungsrat:

- a) die Anlage des Stiftungsvermögens;
- b) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge;
- c) die Zuweisung von Studienstipendien und Förderbeiträgen;
- d) die Erarbeitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- e) die Erarbeitung der Jahresabschlussrechnung;
- f) die Festlegung des Tätigkeitsprogrammes und des Haushaltsplans;
- g) die Genehmigung von Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland;
- h) die Ernennung von Fachbeiräten;
- i) die Genehmigung eventueller, von den Fachbeiräten erarbeiteter bzw. begutachteter Konzepte und Projekte für die Verwirklichung des Stiftungszwecks;
- j) die Entscheidung über die Organisation bzw. Unterstützung gemeinnütziger Veranstaltungen;
- k) die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen und testamentarischen Zuweisungen;
- l) die jährliche Anpassung der Stimmrechte in der Vollversammlung;
- m) die Entscheidung über weitere Tätigkeiten im Sinne des Artikel 6 des GvD 117/2017, deren Einkünfte in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden;

1. Seiler 6



- n) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- 10.5 Der Stiftungsrat wird vom Stiftungspräsidenten gemäß den Richtlinien laut Artikel 8.5 einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Art. 11 – Präsident

- 11.1 Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt diese nach außen.
- 11.2 Im Besonderen obliegen dem Präsidenten:
- a) die Einberufung und Leitung der Vollversammlung und die Festlegung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung und Leitung des Stiftungsrates und die Festlegung der Tagesordnung;
 - c) die Vertretung der Stiftung vor Gericht;
 - d) die Sorge für die Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse;
 - e) die Unterzeichnung aller Vereinbarungen auf Grundlage der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - f) die ordentliche oder außerordentliche Geschäftsführung, welche ihm vom Stiftungsrat ausdrücklich übertragen wurde;
 - g) die Durchführung von Maßnahmen im Dringlichkeitswege, die nachträglich vom Stiftungsrat in der ersten darauffolgenden Sitzung zu bestätigen sind.
- 11.3 Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden dessen Befugnisse durch seinen Stellvertreter ausgeübt.

Art. 12 – Kontrollorgan und Subjekt der gesetzlichen Rechnungsprüfung

- 12.1 Das Kontrollorgan wird von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Es besteht aus einer Person, die im entsprechenden, von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Register eingetragen ist. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Kontrollorgan sein.
- 12.2 Das Kontrollorgan übt die Aufgaben laut Artikel 30 des GvD 117/2017 sowie die von anderen Bestimmungen verpflichtend vorgesehenen Aufgaben aus. Es überwacht die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Satzung sowie die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere die Angemessenheit des angewandten Organisations-, Verwaltungs- und Buchführungssystems sowie dessen korrekte Funktionsweise.
- 12.3 Dem Kontrollorgan obliegt auch die jährliche Rechnungsprüfung und die Erarbeitung eines Prüfberichts, der der Vollversammlung vor der Genehmigung der Jahresabrechnung vorgelegt wird.
- 12.4 Sofern auch eine gesetzliche Rechnungsprüfung gemäß Artikel 31 des GvD 117/2017 erforderlich ist und das Kontrollorgan nicht die dafür nötigen Voraussetzungen erfüllt, ernennt die Vollversammlung zudem eine Person oder eine Gesellschaft, die im entsprechenden von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Register eingetragen ist, als gesetzlichen Rechnungsprüfer und betraut ihn mit den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.
- 12.5 Das Kontrollorgan und das Subjekt der gesetzlichen Rechnungsprüfung kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in sämtliche Verwaltungsakte, Unterlagen und Rechnungsdokumente Einsicht nehmen, beziehungsweise jederzeit beim Präsidenten der Stiftung Auskunft über die gesamte Verwaltungstätigkeit einholen.

Art. 13 – Fachbeiräte

- 13.1 Der Stiftungsrat kann bei Bedarf Fachbeiräte zur Erarbeitung von konkreten Konzepten und Projekten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ernennen.
- 13.2 Die Mitglieder der Fachbeiräte sollen Fachleute mit einschlägiger Erfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet sein, wobei ein Fachbeirat auch nur aus einer Person bestehen kann.
- 13.3 Die Fachbeiräte haben ausschließlich beratende Funktion.

Art. 14 – Schiedsrichter

 8



- 14.1 Allfällige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Stiftung, einschließlich jener hinsichtlich der Auslegung, Ausführung und Gültigkeit des Statuts werden von einem Einzelschiedsrichter entschieden.
- 14.2 Der Schiedsrichter wird von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, er muss nicht Mitglied der Vollversammlung sein.
- 14.3 Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Stiftung.
- 14.4 Der Schiedsrichter entscheidet formlos und nach Billigkeit.

Art. 15 – Auflösung der Stiftung

- 15.1 Sollte ein Auflösungsgrund vorliegen oder sollte aufgrund von Gesetzesbestimmungen bzw. einer Bestimmung der vorliegenden Satzung die Auflösung notwendig sein, so wird diese von der Vollversammlung mit den für die Abänderung der vorliegenden Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das ganze vorhandene Stiftungsvermögen – sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen – nach Einholung einer Stellungnahme des für die Führung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors zuständigen Amtes einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu, sofern rechtlich und tatsächlich möglich dem Verein „Die Vinzenter EO“.

Art. 16 – Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Alle Mitteilungen an die Stiftungsbeteiligten, die Mitglieder des Stiftungsrates und der Kontrollorgane werden an die in den Stiftungsbüchern eingetragenen Anschriften verschickt.
Die dort eingetragene Anschrift kann auf Antrag der oben erwähnten Personen mittels Einschreiben mit Rückantwort, das an den Sitz der Stiftung zu richten ist, abgeändert werden.
- 16.2 Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn die Stiftung lediglich ein einziges Gründungsmitglied hat.
- 16.3 Satzungsänderungen sind nur bezogen auf die Verwaltung des Stiftungsvermögens zulässig. Der Stiftungszweck darf nicht abgeändert werden.

- 16.4 Für alles, was in der vorliegenden Satzung nicht vorgesehen ist, gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene, die die als Körperschaften des Dritten Sektors eingetragenen Stiftungen betreffen.

Art. 17 – Übergangsbestimmungen

- 17.1 Die vorliegende Satzungsänderung tritt mit dem Datum in Kraft, mit dem die Stiftung in das Einheitsregister des Dritten Sektors eingetragen wird.

Michael Seiber

